

N i e d e r s c h r i f t

(StR/008/2018)

über die 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 27.09.2018, 16:00 - 21:15 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Veranstaltungen Oktober, November, Dezember | OBM/011/2018
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Spendenbericht für das Jahr 2017 | 13/265/2018
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Städtische Gewerbegrundstücke
hier: Verkäufe der letzten fünf Jahre | 231/055/2018
Kenntnisnahme |
| 7.4. | Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2018 (Budgets und
Arbeitsprogramme) | 201/039/2018
Kenntnisnahme |
| 7.5. | Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder
des Bundestages und Mitglieder des Landtages;
Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Schaffung neuer
Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und
sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz) | V/043/2018
Kenntnisnahme |
| 7.6. | Keine Anrechnung von Familiengeld auf Leistungen nach dem SGB II | 55/024/2018
Kenntnisnahme |
| 7.7. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/260/2018
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung
Kein Bericht. | |

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 9. | Jahresbericht der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach
Vortrag durch Herrn von Hebel gegen 16:45 Uhr | |
| 10. | Vorstellung der Aktivitäten der Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN)
Vortrag durch Herrn Oberbürgermeister Starke (Stadt Bamberg) gegen 18 Uhr | |
| 11. | Behandlung des Haushaltsentwurfs 2019
Vortrag durch Herrn Beugel | II/229/2018
Kenntnisnahme |
| 12. | "Erlanger Ehrenkodex" - Fraktionsantrag Nr. 015/2017 der ÖDP; Verhaltensempfehlungen für die Annahme von Geschenken für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder | 13/259/2018
Beschluss |
| 13. | Neuregelung Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsvergütungen | BTM/027/2018
Beschluss |
| 14. | Kommunaler Betrieb für Informationstechnik - KommunalBIT; Jahresabschluss 2017 | 17/028/2018
Beschluss |
| 15. | Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Dorfstraße 17; Ersatz und Schließung der Wöhrmühle
Die Unterlagen werden nachgereicht. | 50/128/2018
Einbringung |
| 16. | Kein Zwang zur Rente mit Abschlägen wegen Hartz IV; Antrag der Erlanger Linken Fraktion vom 12.09.2018
Die Unterlagen werden nachgereicht. | 55/029/2018
Beschluss |
| 17. | Mittelbereitstellungen | |
| 17.1. | Budget GME - vorgezogene Maßnahmen | 242/282/2018
Beschluss |
| 17.2. | Heinrich- Lades- Halle, Einrichtungsgegenstände, Ausstattung, IP Nr. 573.351 | 242/283/2018
Beschluss |
| 17.3. | Michael-Poeschke-Schule, Einrichtung einer Partnerklasse | 242/286/2018
Beschluss |
| 17.4. | Festplatz in jetzt geplanter Größe dauerhaft sichern; Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27.09.2018 | 120/2018/ERLI-A/015 |
| 17.5. | Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018; Fragen zu den Vorbereitenden Untersuchungen "Erlangen West III" (CSU-Fraktionsantrag Nr. 122/2018) | 611/254/2018
Beschluss |
| 17.6. | Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018; hier: Resolution "Erlanger Stadtrat fordert: Bayerisches Familiengeld nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen anrechnen!" | 123/2018/CSU-A/027 |

18. Anfragen
- 18.1. Schriftliche Anfrage der Erlanger Linke: kein Zwang zur Rente mit Abschlägen wegen Hartz IV
- 18.2. Schriftliche Anfrage der Erlanger Linke: Stadtrat erfährt von geplantem Abriss eines Baudenkmals aus der Zeitung

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Es werden folgende Mitteilungen mündlich zur Kenntnis gegeben:

1. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik teilt mit, dass der Kollege Dr. Rohmer mit der heutigen Stadtratssitzung nicht mehr der CSU-Fraktion angehört, sondern ab jetzt Einzelstadtrat im Erlanger Stadtrat ist.
2. Weber bezieht sich auf den Antrag der CSU „Sachstandsbericht zum GewoBau Projekt Odenwaldallee“: Dazu wird im BWA schriftlich berichtet werden.
3. Frau BMin Dr. Preuß teilt mit, dass die vom Erlanger Stadtrat beschlossene Resolution zum so genannten Erlanger Modell im Islamunterricht vom zuständigen Minister beantwortet wurde. Er hat bestätigt, dass das Erlanger Modell zurecht als wegweisend für die Nutzbarmachung der Kompetenz von Zuwanderern gilt. Er bittet darum, dass die Evaluation noch abgewartet wird und dann wird er Bescheid geben. Dies wird dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.
4. Kollege Beugel weist auf Punkt 7.3 hin: Die Mitteilung zur Kenntnis zeigt auf, dass die Stadt Erlangen keine aktive Ansiedlungspolitik betreibt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.1

OBM/011/2018

Veranstaltungen Oktober, November, Dezember

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2

13/265/2018

Spendenbericht für das Jahr 2017

Sachbericht:

Gemäß Ziffer 2.8 der Dienstanweisung Spenden ist dem Stadtrat jährlich ein Spendenbericht durch die Fachbereiche vorzulegen. Seit dem Berichtsjahr 2013 wird dieser Bericht durch das

Bürgermeister- und Presseamt, Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement, zusammengestellt.

Der Spendenbericht für das Jahr 2017 wird hiermit vorgelegt. Insgesamt sind im Jahr 2017 eingegangen

Geldspenden	153.472,78 EURO
<u>Sachspenden</u>	<u>80.593,50 EURO</u>
Gesamtsumme	234.066.28 EURO

Die auf die einzelnen Dienststellen entfallenden Spenden sind aus der beigefügten Aufstellung ersichtlich. Die sachliche Richtigkeit für diese Angaben liegt beim jeweiligen Fachamt.

Zur Information:

Spendeneingang	2016	2015	2014
Geldspenden	188.216,34 EURO	297.326,89 EURO	319.469,47 EURO
<u>Sachspenden</u>	<u>22.868,03 EURO</u>	<u>66.487,58 EURO</u>	<u>22.202,33 EURO</u>
Gesamtsumme	211.084,37 EURO	363.814,47 EURO	341.671,80 EURO

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3

231/055/2018

**Städtische Gewerbegrundstücke
hier: Verkäufe der letzten fünf Jahre**

Sachbericht:

In den letzten fünf Jahren wurden bei Verkäufen städtischer Gewerbegrundstücke ausschließlich mittelständische ortsansässige Gewerbebetriebe bedient. Es fanden folgende Verkäufe von städtischen Gewerbegrundstücken mit rd. 1,3 ha statt.

Jahr	FINr.	Gemarkung	Nutzung	durch Firma
2013	881	Eltersdorf	Bebauung mit Fertigungshalle	Fink
2014	544/7 544/8	Bruck	Betriebserweiterung	Intego
2016	219	Frauenaurach	Bebauung mit Halle inkl. Büro	Klaviertransporte 24
2017	775/11	Großdechsen- dorf	Bebauung mit Halle und Bürocontainer	Zienert

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4

201/039/2018

Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2018 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Sachbericht:

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt.

Dabei rechnet die Spalte „Planbudget bis 31.7.2018“ das beschlossene Budget bis 31.07. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. und 2. Quartal 2018 kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die Belastung der Budgets durch Personalkostenlastschriften ist in der Übersicht zum Stand der Ämterbudgets 31.07.2018 noch nicht berücksichtigt. Bei den in der Anlage 1 angegebenen Rücklagenständen sind hingegen die Gutschriften aus den Personalkostenabrechnungen für das 1. und 2. Quartal berücksichtigt.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget (incl. Budgetrücklage) auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Anlage 4 liefert eine Zusammenstellung der Zahlen zum Fortbildungscontrolling bis zum Stichtag.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget (incl. Budgetrücklage) auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets (incl. der Budgetrücklage) und ggf. des Arbeitsprogrammes gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die ausschließlich Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogrammes haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage ausschließlich in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.5

V/043/2018

**Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages;
Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz)**

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Vorschlag von Frau BMin Dr. Preuß an den Sozial- und Gesundheitsausschuss verwiesen. Der Antragsteller (Fraktionsantrag Nr. 121/2018 der Erlanger Linke) ist damit einverstanden.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 7.6

55/024/2018

Keine Anrechnung von Familiengeld auf Leistungen nach dem SGB II

Sachbericht:

1. Rechtliche Würdigung

Das Jobcenter der Stadt Erlangen rechnet das bayerische Familiengeld (FamG) nicht auf SGB II-Leistungen an. Basis ist die Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) als Fachaufsichtsbehörde des Jobcenters.

Mit dem Gesetz vom 11.07.2018 hat der Bayerische Landtag die Einführung des bayerischen FamG beschlossen. Das FamG fasst die bisherigen Leistungen, das Landeserziehungsgeld und bayerisches Betreuungsgeld zusammen und ersetzt diese.

Mit Inkrafttreten des Bay. FamG-Gesetzes wird für jedes Kind vom 13. bis zum 36. Lebensmonat FamG in Höhe von 250 € monatlich gewährt, ab dem dritten Kind 300 € pro Monat. Das FamG ist im Gegensatz zum weggefallenen bayerischen Betreuungsgeld nach Weisung der Rechts und

Fachaufsichtsbehörde, dem StMAS gemäß § 11a Abs. 3 SGB II eine Leistung die ausdrücklich einem anderen Zweck dient als die Grundsicherung für Arbeitsuchende und ist deshalb nicht als Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II anrechenbar.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertritt die gegenteilige Auffassung, so dass die Jobcenter in einer gemeinsamen Einrichtung mit der Agentur für Arbeit gehalten sind, das FamG anzurechnen.

Auf Grund der gegenteiligen Auffassungen von Bund und Freistaat, wurde ein möglicher Rückzahlungsanspruch des Bundes gegen die Optionskommunen vom StMAS geprüft. Prüfrechte bzw. Beanstandungen durch den Bund (§ 6b Abs. 3 und 4 SGB II) sind gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG-Entsch. V. 07.10.2014, Az. 2 –BvR 1641/11) mit Rücksicht auf die Aufsichtsrechte der Länder auf die Fälle beschränkt, in denen das Verwaltungshandeln eines zugelassenen kommunalen Trägers auf einer unververtretbaren Rechtsauffassung beruht. Nach Auffassung aller Länder kann bei einer entsprechenden Weisung des zuständigen Landesministeriums keine unververtretbare Rechtsauffassung einer Optionskommune vorliegen. Ein möglicher Rückforderungsanspruch des Bundes gegen die Stadt Erlangen ist nicht gegeben.

Ebenso wenig ersichtlich ist ein Rückforderungsanspruch gegen die Leistungsbezieher, weil die ausgezahlten Leistungen auf Basis der geltenden Rechts- und Weisungslage, somit rechtmäßig, erbracht werden.

2. Kosten

Die Einführung des Bayerischen FamG anstelle des Betreuungsgeldes führt zu einer Erhöhung der auszahlenden Leistungen nach dem SGB II. Es ist ab dem 01.09.2018 von einer Steigerung der Ausgaben von monatlich etwa 14.000 € auszugehen.

3. Auswirkungen die Bürger*innen

Die Nicht-Anrechnung des FamG fördert besonders die einkommensschwachen Familien. Für die betroffenen Bürger*innen jedoch ist die unterschiedliche Handhabung der Anrechnung je nach Wohnsitz – in einer der 10 Optionskommunen in Bayern oder im Gebiet einer gemeinsamen Einrichtung – nicht nachvollziehbar. Es bleibt abzuwarten, wie der Streit zwischen dem Bund und dem Freistaat, entschieden wird.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird zum Tagesordnungspunkt erhoben und zusammen mit dem Tagesordnungspunkt 17.6 aufgerufen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.7

13-2/260/2018

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Sachbericht:

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

TOP 9

Jahresbericht der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

Vorstellung der Aktivitäten der Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN)

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

II/229/2018

Behandlung des Haushaltsentwurfs 2019

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12

13/259/2018

**"Erlanger Ehrenkodex" - Fraktionsantrag Nr. 015/2017 der ÖDP;
Verhaltensempfehlungen für die Annahme von Geschenken für ehrenamtliche
Stadtratsmitglieder**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Parteispenden (Ziffern 1 und 2 des Fraktionsantrags):

Mit o. g. Fraktionsantrag wird beantragt, dass der Oberbürgermeister Gespräche mit den im Erlanger Stadtrat vertretenen Parteien führen und diese zur Unterzeichnung eines „Erlanger Ehrenkodex“ aufrufen möge. Ziel soll die Veröffentlichung aller Firmen- bzw. gewerblichen Spenden sein. Bei einem eingegangenen Spendenbetrag ab 1.500,- € wären diese Spenden zudem besonders bei der Beschlussfassung in den betroffenen Gremien zu nenne.

Die Rechtslage zum Thema Parteispenden stellt sich wie folgt dar:

Nach § 25 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG) sind Parteien berechtigt, Spenden anzunehmen. Sofern diese Spenden 10.000,- € Gesamtwert im Kalenderjahr (Rechnungsjahr) übersteigen, sind sie unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei anzugeben. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,- € übersteigen, sind dem Bundestagspräsidenten unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Spenders zeitnah als Bundestagsdrucksache (§ 25 Abs. 3 PartG). Dies gilt für Spenden von Privatpersonen und von Firmen gleichermaßen. Das Parteispendenrecht ist vom zuständigen Bundesgesetzgeber damit abschließen geregelt. Eine Veröffentlichungspflicht für Spenden von 10.000,- € und darunter existiert nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass als Empfänger der Spenden die **Parteien** fungieren, die rechtlich von den im Stadtrat vertretenen **Fraktionen** und Gruppen zu unterscheiden sind. Der Ausweis etwaiger Parteispenden bzw. die Behandlung von etwaigen Spenden in den Gremien stellt im Übrigen keine kommunale Aufgabe dar (Art. 57 GO).

Korruptionsgefährdungsanalyse (Ziffer 3 des Fraktionsantrags)

Die Neufassung der Korruptionsgefährdungsanalyse wurde dem Revisionsausschuss in seiner Sitzung am 25.10.2017 zur Kenntnis gebracht und der diesbezügliche Teil des Fraktionsantrags bereits abschließend bearbeitet.

Verhaltensempfehlungen für die Annahme von Geschenken für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder:

Unter dem Begriff „Ehrenkodex“ wurden in mehreren anderen Städten die Bemühungen zusammengefasst, Verhaltensregeln für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zu entwickeln. Aus diesem Grund hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 17.07.2017 beschlossen, dass ein Vorbereitungsgremium zur Erarbeitung eines „Erlanger Ehrenkodex“ mit Vertretern aller interessierten Fraktionen und Gruppen unter Federführung des Revisionsamtes gebildet werden soll.

Dieses Gremium hat dreimal getagt. Es wurde deutlich, dass zwar Verhaltensregeln aufgestellt werden können, die Überwachung und Ahndung jedoch Probleme aufwerfen würde, da keine Rechtsgrundlage hierfür vorhanden ist. Aus diesem Grund wurden vom Rechtsamt Bedenken gegen einen umfassenden „Erlanger Ehrenkodex“ vorgebracht.

Rechtlich möglich ist es jedoch, Verhaltensempfehlungen für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder bzgl. der Annahme von Geschenke zu entwickeln. Dies ist auch deswegen sinnvoll, weil seit dem 01.09.2014 der Gesetzgeber mit dem neu geschaffenen § 108e StGB die Abgeordnetenbestechung strafrechtlich deutlich verschärft hat. Dieser Straftatbestand gilt seitdem auch für kommunale Mandatsträger.

Im o. g. Vorbereitungsgremium haben sich die Vertreterinnen und Vertreter von CSU, SPD, Grüne Liste und ÖDP am 23.04.2018 dafür ausgesprochen, Verhaltensempfehlungen zur Annahme von Geschenken einzuführen. Diese Verhaltensempfehlungen sind der beigefügten **Anlage 1** zu entnehmen und sollen den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern Orientierung bei der Mandatsausübung bieten. Die Verwaltung hat sich bei den erarbeiteten „Verhaltensempfehlungen für die Annahme von Geschenken für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder“ an den Empfehlungen von Transparency International und den von der Stadt Nürnberg geltenden Verhaltensempfehlungen orientiert.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beurteilung, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt oder nicht, alleine den Strafverfolgungsbehörden obliegt und auch bei Beachtung der empfohlenen Verhaltensweisen nicht zwangsläufig eine Strafbarkeit ausgeschlossen werden kann. Umfassende Rechtsprechung zu § 108e StGB ist bisher nicht bekannt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Höppel beantragt eine getrennte Abstimmung zu den Nr. 1 und 3 sowie Nr. 2.

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
3. Den „Verhaltensempfehlungen für die Annahme von Geschenken für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder“ (Anlage 1) wird zugestimmt.

Beschluss des Stadtrates: mit 40 gegen 0 Stimmen **angenommen**

2. Der Fraktionsantrag Nr. 015/2017 der ÖDP vom 31.01.2017 ist damit bearbeitet.

Beschluss des Stadtrates: mit 40 gegen 6 Stimmen **angenommen**

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 015/2017 der ÖDP vom 31.01.2017 ist damit bearbeitet.
3. Den „Verhaltensempfehlungen für die Annahme von Geschenken für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder“ (Anlage 1) wird zugestimmt.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 13

BTM/027/2018

Neuregelung Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsvergütungen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Herbst 2017 wurde das Beteiligungsmanagement auf Anregung der Revision beauftragt, dem Stadtrat einen Vorschlag zur Neuregelung der Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsvergütungen bei den städtischen Mehrheitsbeteiligungen ESTW AG, GEWOBAU Erlangen GmbH, Erlanger Schlachthof GmbH und GGFA AöR vorzulegen, der den Compliance-Erwartungen der Öffentlichkeit ausreichend Rechnung trägt.

Ob die Neuregelung auch auf die Minderheitsbeteiligungen der Stadt angewendet werden soll (v.a. KommunalBIT AöR, MVC GmbH), ist im Nachgang der Beschlussfassung mit den jeweiligen Mitgesellschaftern/Mitträgern zu klären. Bei der Sparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach, bei der die Erlanger Stadtratsvertreter im Verwaltungsrat ebenfalls nicht über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügen, sind außerdem die Sonderregelungen des Sparkassenrechts zu beachten.

Die Neuregelung der Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsvergütung steht neben den zur Beschlussfassung im Stadtrat vorgeschlagenen „Verhaltensempfehlungen für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder für die Annahme von Geschenken“ und ist inhaltlich nicht identisch. Die Unterschiede beruhen auf engen gesetzlichen Vorgaben für die Aufsichtsgremien, deren

Zweck es gemäß Kommentarlage ist, die Unabhängigkeit vom zu überwachenden Geschäftsführungsorgan sicherzustellen. Außerdem hat ein Aufsichts-/Verwaltungsrat im Gegensatz zum Stadtrat keine Repräsentationsaufgaben. Adressat der Beschlüsse sind nicht in erster Linie die Aufsichts-/Verwaltungsratsmitglieder, sondern die Beteiligungsunternehmen selbst, die deren Umsetzung sicherzustellen haben. Die Beschlussvorschläge berücksichtigen daher auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen:

Zu den Aufsichtsratsvergütungen zählen sämtliche Geld- und Sachleistungen, die ein Aufsichtsrat im Rahmen seiner Aufsichtsrats Tätigkeit erhält, auch sog. Aufwandsentschädigungen. Ausgenommen davon sind lediglich der Ersatz von tatsächlich angefallenen Auslagen für Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs-, Porto- und Telefonkosten in angemessener Höhe, auf den der Aufsichtsrat unabhängig von sonstigen Regelungen einen Anspruch hat. Eine Pauschalierung des Auslagenersatzes ist nur in sehr engen Grenzen zulässig. Auf eine Verdienstausfallentschädigung besteht kein Anspruch, da sie nicht zum Auslagenersatz zählt.

Bei Aktiengesellschaften und GmbHs ist es den Gesellschaftern freigestellt, ob die Aufsichtsrats Tätigkeit vergütet wird oder nicht. Die einschlägigen Gesetze legen lediglich Obergrenzen fest in Abhängigkeit von den Aufgaben des Aufsichtsrats und der Lage der jeweiligen Gesellschaft. Für Kommunalunternehmen ist dagegen die Festlegung einer Verwaltungsratsvergütung verpflichtend vorgeschrieben. Wenn Vergütungen beschlossen werden, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten, nachdem unterschiedliche Vergütungen nur bei der Übernahme besonderer Aufgaben (z.B. Vorsitz) zulässig sind.

Für die Festlegung von Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsvergütungen sind ausschließlich die Aktionäre/Gesellschafter/Träger zuständig, um Interessenkonflikte zu verhindern. Bei Aktiengesellschaften und GmbHs kann dies durch Satzungsregelung oder per Beschluss der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung erfolgen. Bei Kommunalunternehmen ist die Verwaltungsratsvergütung zwingend in der Satzung zu regeln. Aufsichtsratsvergütungen können rückwirkend erhöht werden. Eine Herabsetzung ist nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig.

Steuerrechtliche Rahmenbedingungen:

Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsvergütungen stellen beim Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsmitglied in der Regel zu versteuernde Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit dar und unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, die vom Aufsichtsrats-/Verwaltungsrat in eigener Verantwortung abzuführen ist. Davon ausgenommen sind z.B. Beamte, die das Mandat auf Veranlassung des Dienstherrn wahrnehmen und grundsätzlich zur Abführung an den Dienstherrn verpflichtet sind.

Allerdings sind Aufsichtsratsvergütungen gemäß § 4 Nr. 26 b UStG dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie für ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Aufsichtsrat im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge, gewährt werden und nur eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis darstellen. Als angemessen gilt gem. BMF-Schreiben vom 27.03.2013 eine Vergütung von bis zu 50 € je Tätigkeitsstunde, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne des § 4 Nr. 26 b UStG den Betrag von 17.500 € nicht übersteigen. (Tätigkeiten für hoheitlich tätige juristische Personen des öffentlichen Rechts bleiben dabei unberücksichtigt, da sie nicht unter § 4 Nr. 26 b UStG fallen.) Zum Nachweis, dass die Angemessenheitsgrenze von 50 € nicht überschritten wird, müssen bei pauschalen

Aufwandsentschädigungen wie z.B. Sitzungsentgelten der durchschnittliche Stundenbedarf für die Aufsichtsratsstätigkeit und das Nichtüberschreiten der Betragsgrenze von 50 € explizit im Haupt-/

Gesellschafterversammlungsbeschluss festgehalten und glaubhaft gemacht werden.

Außerdem sind Aufsichtsratsvergütungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Empfänger unter die Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG fallen, also u.a. sämtliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit unter z.Zt. 17.500 € p.a. liegen.

Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen:

Ehrenamtlich tätige Personen, die Aufsichts-/Verwaltungsrats- oder sonstige Vergütungen von privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen erhalten, für die sie kraft Amtes oder auf Vorschlag bzw. Veranlassung einer Kommune tätig sind, müssen diese gemäß Art. 20a Abs. 4 GO an die Kommune abführen, soweit sie – abzüglich der nachweislich entstandenen Aufwendungen - den Betrag von 7.313,62 € (Stand 01.01.2018) im Kalenderjahr übersteigen. Für Vorsitzende des jeweiligen Gremiums gilt der doppelte, für deren Stellvertreter der 1 ½-fache Betrag.

Ausgangslage bei den Erlanger Mehrheitsbeteiligungen:

In Erlangen wurden bis dato lediglich für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der ESTW AG und für die Verwaltungsräte der GGFA AöR Aufsichts-/Verwaltungsratsvergütungen beschlossen. Die übrigen in die Aufsichtsgremien gewählten Stadträte erhalten neben der Entschädigung als Stadtrat gem. Art. 20a BayGO keine gesonderten Vergütungen. (s. Übersicht zum Status Quo in Anlage 3)

Beschlussvorschlag:

Nach Rücksprache mit den Fraktionen wird vorgeschlagen, ein einheitliches Vergütungssystem für alle Erlanger Beteiligungsunternehmen in Form eines Sitzungsentgelts von 100 € pro (teilgenommener) Sitzung einzuführen. Dies soll der Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Aufsichts-/Verwaltungsratsstätigkeiten aus Gesellschafter-/Trägersicht Rechnung tragen, unabhängig von der Leistungsfähigkeit und der Rechtsform des jeweiligen Beteiligungsunternehmens. Eine indirekte, aufwandsgerechte Differenzierung zwischen komplexeren und leichter überschaubaren Unternehmen erfolgt über die Anzahl der jährlichen Sitzungen.

Wie vielfach üblich wird vorgeschlagen, das Sitzungsentgelt von Vorsitzenden und deren Stellvertretern mit dem doppelten bzw. 1 ½-fachen Betrag der Vergütung eines normalen Aufsichtsratsmitglieds anzusetzen, um deren Mehraufwand z.B. in der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zu berücksichtigen. Weitere Vergütungsbestandteile, auch Sachleistungen, soll es nicht geben (s. Beschlussantrag A.1). Sonstige Aufwendungen der Unternehmen für ihr Aufsichts-/Verwaltungsratsgremium sollen auf ein betriebsnotwendiges Minimum reduziert werden, um den Compliance-Anforderungen Rechnung zu tragen (s. Beschlussantrag Nr. A.5).

Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund einer sonstigen selbständigen Tätigkeit nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt, werden durch Beschlussantrag Nr. A.3 die steuerlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht für ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26 UStG geschaffen. Falls die Aufsichts-/Verwaltungsratsvergütung aufgrund des Überschreitens der Freigrenzen oder aus anderen Gründen doch umsatzsteuerpflichtig sein sollte, wird durch Beschlussantrag Nr. A.4 klargestellt, dass in diesem Fall die Umsatzsteuer vom Unternehmen zusätzlich vergütet wird.

Dem Aufsichtsratsmitglied als leistender Unternehmer obliegt es, eine entsprechende Rechnungsstellung zu veranlassen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug (ESTW AG, Erlanger Schlachthof GmbH) stellt die Umsatzsteuer für die Gesellschaft einen durchlaufenden Posten dar.

Die gleichen Regelungen sollen auch bei den mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Stadt (Anteil > 50%) Anwendung finden, mit der Einschränkung, dass ein Aufsichtsratsmitglied für zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen von Mutter- und Tochtergesellschaft nur für eine Sitzung ein Sitzungsentgelt erhält (s. Beschlussvorschlag A.6).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die juristische Umsetzung erfolgt je nach Rechtsform und Ausgangssituation unterschiedlich:

- Bei Aktiengesellschaften (ESTW AG) liegt nur die Entscheidungskompetenz über die Aufsichtsratsvergütung bei der Hauptversammlung. Die Beschlussfassung ist durch einen den städtischen Vertreter ermächtigenden Stadtratsbeschluss vorzubereiten (Beschlussanträge Nr. A.1 – 4). Für sonstige Festlegungen (s. Beschlussanträge Nr. A.5 und A.6) ist der Aufsichtsrat zuständig. Die Hauptversammlung kann hier lediglich Empfehlungen aussprechen.
- Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GEWOBAU Erlangen GmbH, Erlanger Schlachthof GmbH) beschließen ebenfalls die Gesellschafter über die Aufsichtsratsvergütung. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung nach eigenem Ermessen weitere Vorgaben (= Weisungen) an die Geschäftsführung beschließen, also auch die Beschlüsse Nr. A.5 und A.6 fassen. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung benötigt für alle Beschlüsse eine Ermächtigung des Stadtrats.
- Bei Kommunalunternehmen (GGFA AöR) sind Verwaltungsratsvergütungen zwingend in der Satzung zu regeln. Für eine Änderung bedarf es daher einer Satzungsänderung, die vom Stadtrat als Träger der GGFA AöR zu beschließen ist (s. Beschlussantrag B). Sonstige Empfehlungen analog zu den Beschlussanträgen Nr. A.5 und A.6 liegen in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats, dem gegenüber der Stadtrat mangels konkreter Weisungsbefugnis nur eine Empfehlung aussprechen kann (s. Beschlussantrag C).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Neuregelung führt u.a. bei der GGFA AöR zu höheren Kosten für Verwaltungsratsvergütungen. Da sie zur Kostendeckung in der Regel auf Zuschüsse der Stadt Erlangen angewiesen ist, kann die Neuregelung zu einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts im niedrigen 4-stelligen Bereich führen. Auf der anderen Seite sind Mehreinnahmen der Stadt aufgrund der Abführungspflicht nach Art. 20a Abs. 4 GO beim Überschreiten der Freigrenze durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder in ähnlicher Größenordnung zu erwarten.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

- A. Die Vertretung der Stadt wird beauftragt, in der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung der Erlanger Stadtwerke AG, der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH und der Erlanger Schlachthof GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:
1. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird ab Januar 2018 als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsentgelt in Höhe von 100 € pro teilgenommener Sitzung gewährt. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte, stellvertretende Vorsitzende erhalten die eineinhalbfache Vergütung. Weitere Vergütungen, insbesondere Sachleistungen, werden nicht gewährt.
 2. (nur bei ESTW AG:) Abweichend von Abs. 1 gilt die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung für die Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat ab dem Geschäftsjahr 2019.
 3. Der zeitliche Aufwand pro Aufsichtsratssitzung einschließlich Vorbereitung beträgt im Durchschnitt bei Aufsichtsratsmitgliedern mindestens 6 Stunden, bei dem/der Vorsitzenden das Doppelte, bei den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache. Damit liegt die Entschädigung unter der Nichtbeanstandungsgrenze von 50 € je Tätigkeitsstunde.
 4. Sollten im Einzelfall die Angemessenheitsgrenzen für Entschädigungen für Zeitversäumnis bei ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG überschritten werden (z. Zt. max. 50 € je Tätigkeitsstunde, max. 17.500 € Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne des § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG), die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG nicht greifen oder aus anderen individuellen Gründen Umsatzsteuerpflicht vorliegen, ist die festgelegte Aufsichtsratsvergütung als Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer zu verstehen. Eine entsprechende Rechnungstellung gegenüber der Gesellschaft ist durch das Aufsichtsratsmitglied zu veranlassen.
 5. (nur bei ESTW AG zusätzlich:) Dem Aufsichtsrat wird folgende ergänzende Beschlussfassung empfohlen:

(bei ESTW AG, GEWOBAU Erlangen GmbH und Erlanger Schlachthof GmbH:) Soweit es sich dabei nicht um Aufsichtsratsvergütungen gem. § 113 AktG handelt, sind Aufmerksamkeiten i.S.d. R 19.6 Abs. 1 LStR aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z.Zt. max. 60 €) sowie ein Jahresessen mit den Aufsichtsräten zulässig. Aufsichtsratsfahrten werden nur bei konkretem Informationsbedarf durchgeführt. In allen Fällen müssen die gesamten Aufwendungen ausschließlich betrieblich veranlasst sein und steuerlich als angemessene, (bei Bewirtungen anteilig) abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt werden. Es liegt in der Verantwortung des Vorstands/der Geschäftsführung, dies sicherzustellen.
 6. (nur bei ESTW AG zusätzlich:) Dem Aufsichtsrat wird folgende ergänzende Beschlussfassung empfohlen:

(bei ESTW AG und GEWOBAU Erlangen GmbH:) Die Geschäftsführung wird angewiesen, in den Gesellschafterversammlungen ihrer Mehrheitsbeteiligungen mit eigenem Aufsichtsrat den Nr. A.1 bis A.5. entsprechende Beschlüsse zu fassen, mit folgender Ergänzung: Aufsichtsräte, die gleichzeitig ein Aufsichtsratsmandat bei der

Muttergesellschaft wahrnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit nur dann ein Sitzungsentgelt, wenn die Sitzung nicht in zeitlichem Zusammenhang mit einer Sitzung der Muttergesellschaft stattfindet.

- B. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.
- C. Dem Verwaltungsrat der GGFA AöR wird der Beschlussantrag Nr. A.5 zur analogen Beschlussfassung empfohlen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 37 gegen 0

TOP 14

17/028/2018

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik - KommunalBIT;
Jahresabschluss 2017**

Sachbericht:

1. Allgemeines

Der Vorstand hat den Jahresabschluss mit Anhang sowie den Lagebericht fristgerecht aufgestellt und nach der Abschlussprüfung mit den entsprechenden Berichten dem Verwaltungsrat und den Beteiligten vorgelegt (§ 14 Abs. 3 der Satzung).

Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstands sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung Aufgaben des Verwaltungsrates. Für diese Beschlussfassungen hat sich der Stadtrat mit Beschluss vom 20.01.2016 auf Grundlage des § 6 Abs. 3 der Satzung ein Weisungsrecht an die von ihm entsandten Verwaltungsratsmitglieder ausbedungen.

Die entsprechenden Entscheidungen sollen dann in der nächsten VR-Sitzung erfolgen.

2. Geprüfter Jahresabschluss 2017

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Conrad GmbH, Nürnberg, durchgeführt. Auftragsgemäß wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2017 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichts gemäß § 317 HGB geprüft. Der Auftrag umfasste nach Art. 107 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung auch die Prüfungen, die dem § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechen.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, insbesondere haben sich **keine Beanstandungen** ergeben, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten. Der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wurde erteilt. Nach Überzeugung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht (Anlage 3) steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Übrigen wird auf die **Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung)** verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

1. Der Jahresabschluss 2017 wird wie vorgelegt festgestellt. Da weder Gewinn noch Verlust vorliegen, braucht über die Verwendung/Behandlung nicht entschieden werden.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.
3. Die Conrad GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nürnberg wird zum Abschlussprüfer von KommunalBIT für den Jahresabschluss 2018 bestellt. Der Prüfungsauftrag umfasst auch den Lagebericht zum 31.12.2018 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach Art. 107 Abs. 3 Satz 2 der BayGO (analog §53 HGrG).

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 44 gegen 2

TOP 15

50/128/2018

Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Dorfstraße 17; Ersatz und Schließung der Wöhrmühle

Sachbericht:

Mit Beschluss des SGA vom 13.06.2018 (50/114/2018) wurde festgestellt, dass die Angebote in der Wöhrmühle nur in einem sehr geringen Umfang angenommen werden und daher die Auslastung/ Nutzung in keinem angemessenen Verhältnis zu den personellen und räumlichen Ressourcen und den dafür aufgewendeten Kosten steht. Folgende Gründe wurden dargestellt:

Das Konzept der derzeitigen Nutzung des Übernachtungswohnheimes von durchreisenden Obdachlosen sieht folgende Zwecke vor:

Übernachtungswohnheim: Aufnahme von 17 Uhr bis 22 Uhr; Auschecken 7 Uhr bis 8 Uhr am Folgetag; die Übernachtungsgäste können in zwei Sälen im 1. Obergeschoss mit insgesamt 15 Betten und in einem Saal im 2. Obergeschoss mit insgesamt 20 Betten untergebracht werden. Es besteht für insgesamt 35 Personen die Möglichkeit zu übernachten.

Wärmestube von 12 Uhr bis 17 Uhr (reiner Aufenthalt in zwei großen Räumen im Erdgeschoss der Wöhrmühle) vom 15.10. eines Jahres bis 15.04. des Folgejahres.

Derzeitiger Personaleinsatz

Derzeit sind in der Wöhrmühle (Übernachtungswohnheim und Wärmestube) zwei Personen in Vollzeit beschäftigt, die für die Leitung der öffentlichen Einrichtung sowie deren Vertretung, die Öffnung der Wärmestube und die Reinigungsarbeiten eingesetzt sind.

Tatsächliche Auslastung der Wöhrmühle/ Inanspruchnahme als Übernachtungswohnheim bzw. Wärmestube

Die Nutzung als Übernachtungswohnheim und als Wärmestube ist in den letzten Jahren rapide zurückgegangen. Ein Grund hierfür ist, dass bereits 2014 und vom September 2015 bis März 2016 das Gebäude als Asylbewerberunterkunft genutzt wurde und in dieser Zeit für obdachlose Menschen nicht zur Verfügung stand. Des Weiteren geht die Zahl der durchreisenden Menschen,

die nur eine Übernachtung benötigen, in den letzten Jahren stark zurück. Einige der früher noch zahlreichen Übernachtungsgäste sind heute bereits verstorben oder krankheitsbedingt sesshaft geworden.

Die Obdachlosen der heutigen Generation haben sehr differente Bedarfe, die durch eine nicht betreute Übernachtung nicht mehr gedeckt werden können.

Die Anzahl der Übernachtungen lag im Kalenderjahr 2017 bei 1292 Übernachtungen, durchschnittlich also bei 3,5 Übernachtungen pro Tag. In dieser Zahl sind vor allem auch die Personen enthalten, die von der Obdachlosenbehörde vorübergehend – bis zur endgültigen Einweisung in eine Verfügungswohnung – temporär in der Wöhrmühle untergebracht wurden. Allein aufgrund dieser Zahlen ist es unwirtschaftlich den Betrieb der Wöhrmühle in der jetzigen Form aufrecht zu erhalten.

In den Monaten Januar bis März 2018, also in den kalten Monaten waren durchschnittlich drei obdachlose Durchreisende sowohl in der Wärmestube wie auch im Übernachtungswohnheim Wöhrmühle anwesend.

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit Beschluss vom 13.06.2018 (Nr. 50/114/2018) stimmte der Sozial- und Gesundheitsausschuss daher der Schließung der Wöhrmühle grundsätzlich zu; Voraussetzung für eine tatsächliche Schließung ist jedoch, dass für den Personenkreis der derzeit im Übernachtungswohnheim versorgten Personen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2018 (Nr. 241/078/2018) wurde der Gebäudekomplex, Dorfstr. 17, für die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen angemietet. Insbesondere sollen dort auch Familien, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Erlangen kommen, untergebracht werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Im Gebäudekomplex Dorfstr. 17 sollen neben den „regulären Verfügungswohnungen“ auch Übernachtungsmöglichkeiten für die Durchreisenden geschaffen werden.

Hierfür ist ein inhaltliches Konzept zu erstellen.

3. Prozesse und Strukturen

Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Dorfstr. 17 als Ersatz für die Wöhrmühle

Räumliche Unterbringung

Wie dem beiliegenden Plan entnommen werden kann, besteht das Objekt aus drei nicht miteinander verbundenen Häusern. Haus B wird als Ersatz für das Übernachtungswohnheim „Wöhrmühle“ als geeignet und von den Kapazitäten für ausreichend erachtet.

Es besteht aus folgenden Räumen:

- 5 Zimmer
- 1 Duschaum mit Waschbecken und Toilette
- 1 separater Toilettenraum
- Gemeinschaftsküche

Die Küche befindet sich im Anschluss an die Wohnräume und ist derzeit mit einem Elektroherd, zwei Kühlschränken, einem Geschirrspüler und einer Waschmaschine ausgestattet.

Die fünf Zimmer sollten grundsätzlich mit je zwei Betten ausgestattet werden und für die Durchreisenden sowie für die vorübergehend (bis zur endgültigen Einweisung in eine Verfügungswohnung) untergebrachten Obdachlosen zur Verfügung stehen.

Belegung

Bei der tatsächlichen Belegung müssen folgende interne Rahmenbedingungen beachtet werden:

- Ein Zimmer muss für durchreisende oder auch obdachlose Frauen reserviert werden. Da diese Gruppe in der Vergangenheit sehr klein war, erscheint die Vorhaltung eines Zimmers für ausreichend.
- Der separate Toilettenraum wird für die Frauen reserviert.
- Das „Frauenzimmer“ wird in unmittelbarer Nähe dieses Toilettenraumes eingeplant, damit die Wege – insbesondere in der Nacht – möglichst kurz sind.
- Die Belegung der Zimmer sollte für maximal zwei Personen (Frauen oder Männer) erfolgen. Eine Belegung mit mehr als zwei Personen in einem Raum würde ein hohes Konfliktpotential schaffen.
- Durchreisende, die i.d.R. ohnehin nur einzelne Nächte zum Übernachten hier sind, können sich ein Zimmer teilen.
- Obdachlose Menschen, die in diese Zimmer vorübergehend eingewiesen werden, sollten grundsätzlich diese Zimmer alleine bewohnen. Ein unter Umständen mehrwöchiger Aufenthalt (bis zur „Umverteilung“ in eine Verfügungswohnung) in einem Zimmer mit einer fremden Person wird als kritisch erachtet, da es keinerlei Privatsphäre gibt.

Die Belegung muss mit Augenmaß erfolgen, von einer Überbelegung der Räume muss zwingend Abstand genommen werden. Die unterschiedliche Belegung der Zimmer (Durchreisende zu zweit – obdachlose Menschen alleine) kann mit der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Bewohner/innen nachvollziehbar gerechtfertigt werden. Das Gefühl es gibt Bewohner/innen 1. Klasse und Bewohner/innen 2. Klasse kann so vermieden werden.

Eine höhere Belegung in akuten Notsituationen kann nicht ausgeschlossen werden, sollte aber der absolute Ausnahmefall bleiben.

Da sich auch die Durchreisenden den ganzen Tag über in diesen Räumen aufhalten können, besteht für diesen Personenkreis (in den letzten Jahren ohnehin durchschnittlich nur drei Personen pro Tag) kein Bedarf mehr für eine „Wärmestube“. Aufgrund des Konzeptes der Wöhrmühle mussten die Durchreisenden die Unterkunft immer morgens um 8:00 Uhr verlassen.

Im Übrigen wird auf das Angebot des Obdachlosenhilfevereins im „Willitreff“ verwiesen.

Erforderliche „Dienste“ in der Dorfstr. 17

Hausverwalterdienst

Grundsätzlich muss ein Hausverwalter in dem neu angemieteten Objekt „Dorfstraße 17“ vor Ort sein. Daher wird in den Räumen der Dorfstr. 17 ein Büro für einen Hausverwalter eingerichtet werden. Die tatsächlichen Präsenzzeiten des Hausverwalters können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, da dies sicher auch von der Belegung und den dort lebenden Bewohner/innen abhängig sein wird.

Der Hausverwalter wird auch für die Aufnahme und Einweisung der Durchreisenden zuständig sein und bei Bedarf das Vorgehen im Einzelfall mit der Verwaltung besprechen und abstimmen.

Für die Unterbringung von Notfällen außerhalb der Dienstzeiten (z.B. bei einem Anruf der Bahnhofsmission oder der Polizei) wird im Bereich der Obdachlosenverwaltung ein Notfalltelefon eingerichtet. Die durchgehende Bereitschaft wird durch einen Dienstplan geregelt und sichergestellt.

Reinigungsdienst

Sämtliche Gemeinschaftsräume (insbesondere Sanitärräume und Küche) bedürfen einer regelmäßigen Reinigung; die einzelnen Zimmer müssen spätestens bei Wechsel der Bewohner/innen gereinigt werden.

Von Menschen, die auf der Durchreise sind bzw. Menschen, die unter einem hohen Stressfaktor (ohne Privatsphäre leben, psychische Erkrankungen, Alkoholerkrankung) leben, kann diese Reinigung nicht zwingend erwartet werden.

Daher ist die Vergabe der Reinigung an ein Reinigungsunternehmen zwingend erforderlich.

Angebot des sozialpädagogischen Dienstes der Wohnungslosenhilfe

Wie bereits dargestellt, haben sowohl die Durchreisenden wie auch die Bewohner/innen von Verfügungswohnungen multiple Problemlagen und damit neben der reinen Versorgung mit Wohnraum bzw. einer Übernachtungsmöglichkeit auch sehr unterschiedliche Bedarfe.

Zahlreiche Bewohner/innen haben psychische Erkrankungen oder Suchtprobleme und benötigen weitere Hilfen bzw. Hilfsangebote; diese Hilfen können ausschließlich von pädagogischem Personal erkannt, beurteilt und erbracht werden; Hausverwalter, die grundsätzlich eine handwerkliche Ausbildung haben, können diese Aufgaben nicht leisten.

Aus diesem Grunde ist geplant, dass in den Räumen der Dorfstr. 17 Sprechstunden des sozialpädagogischen Dienstes der Wohnungslosenhilfe eingerichtet werden. Der zeitliche Umfang muss sowohl an den Bedarfen in der Dorfstr. 17 wie auch an den Ressourcen des sozialpädagogischen Dienstes ausgerichtet werden. Eine abschließende Festlegung kann derzeit noch nicht erfolgen.

Der sozialpädagogische Dienst wird auch hier sehr eng mit den anderen Beratungsstellen und Institutionen, die die erforderlichen Hilfen erbringen können, zusammenarbeiten und die Bewohner/innen an diese Stellen vermitteln. Eine enge Zusammenarbeit mit folgenden (nicht abschließend benannten) Stellen sei hier erwähnt:

- Suchtberatungsstelle
- Gesundheitsamt
- Schuldnerberatungsstelle
- Sozialdienste der Kliniken
- Betreuungsstelle
- Jobcenter

Auch die Einleitung von Hilfen nach §67 SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) entsprechend der Vereinbarung mit der Diakonie vom 01.06.2017 könnten über den sozialpädagogischen Dienst initiiert werden.

Da es bei der Dorfstr. 17 um Verfügungswohnungen handelt, wären die in der Vereinbarung formulierten Voraussetzungen erfüllt.

Das Hilfsangebot des sozialpädagogischen Dienstes der Diakonie wäre für diesen Personenkreis eine sehr wertvolle Unterstützung.

Weitere Schritte nach Etablierung des neuen Angebotes in der Dorfstr. 17

Information über das neue Angebot in der Dorfstr. 17

Die (amtsbekannten) drei Durchreisenden werden von dem neuen Angebot informiert. Des Weiteren erfolgt eine Information der relevanten Stellen und Akteure (Obdachlosenhilfeverein, Polizei, Bahnhofsmision, Bezirksklinikum etc.).

Satzung

Die Satzung des Übernachtungswohnheimes Wöhrmühle muss zum Zeitpunkt der Schließung aufgehoben werden.

Die Satzung für Verfügungswohnungen muss um das neue Angebot in der Dorfstr. 17 ergänzt werden; entsprechende Beschlussvorlagen sind in Vorbereitung.

Künftige Nutzung der Immobilie „Wöhrmühle“

Die künftige Nutzung der Wöhrmühle soll in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe (vgl. Beschlussvorlage Nr. 50/112/2018) als eine Alternative für Verfügungswohnungen für Familien diskutiert werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten: ca. 600,00	€ mtl	bei Sachkonto: 524102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Herrn StR Volleth in die nächste Stadtratssitzung vertagt. Die Vorlage soll zuerst im Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie im Stadtteilbeirat Büchenbach behandelt werden.

Abstimmung:

vertagt

TOP 16

55/029/2018

Kein Zwang zur Rente mit Abschlägen wegen Hartz IV; Antrag der Erlanger Linken Fraktion vom 12.09.2018

Sachbericht:

1.

Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind gem. § 12a SGB II verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Sofern Leistungsberechtigte der Verpflichtung nicht nachkommen, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 5 Abs. 3 SGB II einen entsprechenden Antrag für die leistungsberechtigte Person stellen.

§ 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II schränkt diesen Grundsatz nach § 12a Satz 1 SGB II dahingehend ein, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Nach Vollendung des 63. Lebensjahres gilt

jedoch die Pflicht der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente. Nach § 1 der nach § 13 Abs. 2 SGB II erlassenen Unbilligkeitsverordnung (UnbilligkeitsV) sind Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Altersrente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme unbillig wäre.

Unbilligkeit im Sinne der UnbilligkeitsV liegt in folgenden Fällen vor:

- Bezieher von Arbeitslosengeld I, die aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten, für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I;
- Leistungsberechtigte die in nächster Zukunft einen Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente haben;
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. eine gleichwertige Tätigkeit ausüben (Bruttoeinkommen über 450,00 €), wobei der zeitliche Umfang der Beschäftigung mindestens die Hälfte der im Rahmen der Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt;
- Leistungsberechtigte, die eine nicht nur vorübergehende sv-pflichtige Beschäftigung oder gleichwertige Erwerbstätigkeit im oben genannten Umfang in den nächsten 3 Monaten nachweislich in Aussicht haben;
- Leistungsberechtigte durch Bezug einer verminderten Altersrente (d.h. dadurch) hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII werden würden (Geltung ab 01.01.2017). Dies liegt insbesondere vor, wenn 70% der zu erwartenden Regelaltersrente den aktuellen SGB II – Bedarf der betroffenen Person nicht decken können. Auszugehen ist von dem Regelaltersrentenbetrag aus der letzten erstellten ausführlichen Rentenauskunft. Anderes Einkommen als die zukünftige Altersrente ist nicht in die Prüfung einzubeziehen. Ändern sich die Bedarfe der betroffenen Person, ist der Fall erneut zu prüfen.

Wäre die leistungsberechtigte Person nach dem Ergebnis der pauschalierten Prüfung zu einer Inanspruchnahme der geminderten Altersrente aufzufordern, ist zu prüfen, ob ggf. aus anderen Gründen mit einer Hilfebedürftigkeit im Alter („insbesondere“) zu rechnen ist. Dies wären unter anderem Änderungen in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft, absehbare notwendige Mehrbedarfe. Liegt die zu erwartende Altersrente nach dem Ergebnis der Prüfung nur knapp oberhalb des aktuellen SGB II - Bedarfs (bis zu 10% des Regelbedarfes), ist von einer Aufforderung zur Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente im Ermessenswege abzusehen.

Das Jobcenter der Stadt Erlangen legt den letztgenannten Unbilligkeitsgrund in der Weise aus, dass gerade die pauschalierte Prüfung auch auf sogenannte „Minirenten“ anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, dass ein Großteil der betroffenen Personen im Leistungsbezug des SGB II verbleibt, weil 70% der zu erwartenden Altersrente den aktuellen SGB II- Bedarf nicht deckt. Der Verordnungsgeber hat diese Sichtweise umsetzen wollen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und einen Teil gegen die drohende Altersarmut beizutragen. Andere Jobcenter hingegen, legen den Begriff „dadurch“ anders aus. So werden gerade Betroffene mit einer geringen zukünftigen Altersrente und zusätzlichen Abschlägen auf die Inanspruchnahme der verminderten Altersrente und zusätzlich aufstockenden Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII verwiesen, da auch bei einer ungeminderten Altersrente ein Leistungsanspruch nach dem 4. Kapitel des SGB XII notwendig wäre.

Die Umsetzung dieses Unbilligkeitsgrundes - nach der Auslegungsart des BMAS - wird von der Fachaufsichtsbehörde nicht beanstandet, obwohl diese die gegenteilige Auslegungsart befürwortet. Das Jobcenter der Stadt Erlangen handelt mit seiner Auffassung im Sinn der Bürgerinnen und Bürger und verweist nur auf eine geminderte Altersrente wenn ein Leistungsanspruch nach dem SGB XII nicht entsteht bzw. vermieden wird.

Sollte trotz der vielen oben genannten Ausnahmen ein Verweis auf die geminderte Altersrente notwendig sein und liegen keine weiteren Härtegründe außerhalb der Unbilligkeitsgründe vor – wie eine Erbschaft wird in den nächsten 3 Monaten erwartet, geschütztes Altersvorsorgevermögen müsste verwertet werden, eine Auswanderung steht bevor, ist das Jobcenter gehalten diesen Verweis auch geltend zu machen. Stellen Betroffene den notwendigen Altersrentenantrag nicht, ist eine Antragstellung durch das Jobcenter nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II zu vollziehen.

2.

Die Unbilligkeitsverordnung sieht vor, dass ein Verweis auf eine geminderte Altersrente nicht zu vollziehen ist, wenn in nächster Zukunft ein Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente besteht. In der Begründung des Verordnungstextes wird eine Zeitspanne von 3 Monaten als „nächste Zukunft“ genannt. Mit dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 09.08.2018, Az. B 14 AS 1/18 R, wurde der Zeitraum von 3 Monaten als starre Vorgabe verworfen. Im vorliegenden Urteil wurde ein Zeitraum von 4 Monaten als kurz bezeichnet, wenn eine gegenwärtige Rentenbezugsdauer von 20 Jahren zu erwarten ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff „nächste Zukunft“ soll einen Auslegungsspielraum für eine Ermessenentscheidung im Einzelfall geben.

Nach dem vorliegenden Urteil kann davon ausgegangen werden, dass die Zeitspanne „in nächste Zukunft“ 6 Monate betragen sollte. Durch den vorliegenden Ermessensspielraum wäre die Zeitspanne ggf. auf 4 Monate zu verkürzen, wenn die zu erwartende Altersrente überproportional über dem SGB II bzw. SGB XII – Bedarf liegt und kann ggf. auch auf über 6 Monate verlängert werden, wenn ausreichende Gründe vom Betroffenen vorgebracht werden, die eine Aufforderung zur Inanspruchnahme auf eine geminderte Altersrente unbillig und damit rechtswidrig werden lassen. Sollten aus dem demnächst vorliegenden ausführlichen Urteil Hinweise für die Ausgestaltung der maßgeblichen Zeitspanne hervorgehen, so werden diese im Jobcenter der Stadt Erlangen zur Entscheidung im Einzelfall herangezogen.

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt, den folgenden Satz aus dem Erläuterungstext der Vorlage in den Beschlusstext aufzunehmen:

„Nach dem vorliegenden Urteil kann davon ausgegangen werden, dass die Zeitspanne „in nächste Zukunft“ 6 Monate betragen sollte.“

Beschluss des Stadtrates: mit 43 gegen 2 Stimmen **abgelehnt**.

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Jobcenter der Stadt Erlangen vollzieht bei der Aufforderung zur Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlügen die gesetzlichen Regelungen.
2. Es wird der vorhandene Ermessensspielraum genutzt, um den Zeitpunkt zur Aufforderung zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente zu bestimmen.
3. Der Antrag der Erlanger Linken - Fraktion Nr. 115/2018 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 17

Mittelbereitstellungen

TOP 17.1

242/282/2018

Budget GME - vorgezogene Maßnahmen

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahmen sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	0 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	596.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für das HH-Jahr 2018

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 8.085.395,87 €

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Unterstützung der Kernprozesse der Stadtverwaltung
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit betrieblicher Arbeitsplätze
- Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
- Nutzbarkeit der Gebäude gemäß UN-Behindertenrechtskonvention
- Erhöhung von Nutzungsqualitäten
- Reduzierung von Nutzungskosten
- Erhaltung baulicher und anlagentechnischer Werte

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die nachfolgend genannten Maßnahmen sollen vorgezogen und bereits 2018 abgewickelt werden:

Loschgeschule, Turnhalle, Sanierung der Umkleide-, Dusch- und WC-Räume BAII Vorabdotierung 24.21LS2, Sk 521112, KSt 921471, KTr 21110010	301.000 €
Eichendorffschule, Umbau Mensa BA II Vorabdotierung 24.21EI5, Sk 521112, KSt 920371, KTr 21210010	83.000 €

Hauptfeuerwache, Umbau und brandschutztechnische Sanierung des Aufenthaltsbereiches über der alten Fahrzeughalle BA II Vorabdotierung 24.21HF3, Sk 521114, KSt 920231, KTr 12610010	200.000 €
Beschaffung von Dienstkleidung für Beschäftigte des Betriebsbüros Vorabdotierung 24.32DAK, Sk 526111, KSt 243210, KTr 11170010	12 000 €
Summe	596.000€

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen/~~Auszahlungen~~ um **596.000 €**

	Kostenstelle 921471 Loschge-Schule Vorabdot. 24.21LS2	und in Höhe von Produkt 21110010 Leistungen für Grundschulen	301.000 € bei Sachkonto 521112 Unterhalt der eigenen baul. Anlage
	Kostenstelle 920371 Eichendorffschule Vorabdot. 24.21EI5	und in Höhe von Produkt 21210010 Leistungen für Mittelschulen	83.000 € bei Sachkonto 521112 Unterhalt der eigenen baul. Anlage
	Kostenstelle 920231 Hauptfeuerwache, Äußere Brucker Str. 32 Vorabdot. 24.21HF3	in Höhe von Produkt 12610010 Leistungen für Brandschutz	200.000 € bei Sachkonto 521114 Brandschutzmaßnahmen
	Kostenstelle 243210 SB 243-21 Hausverwaltung Vorabdot. 24.32DAK	und in Höhe von Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	12.000 € bei Sachkonto 526111 Dienst-/ Schutzkleid./ persönl. Ausrüstung

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen Gewerbesteuer

		in Höhe von bei	596.000 €
	Kostenstelle 202090 Allg. Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 17.2**242/283/2018****Heinrich- Lades- Halle, Einrichtungsgegenstände, Ausstattung, IP Nr. 573.351****Sachbericht:****1. Ressourcen**

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	300.000 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	<u>300.000 €</u>
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	630.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für das HH-Jahr 2018

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Deckungskreis 17.320.193,70 €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Die verfügbaren Mittel sind durch Aufträge gebunden.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 31.05.2017 ist eine Ersatzbeschaffung der Stühle und Tische in der Heinrich-Lades-Halle vorzunehmen. Die Beschaffung erfolgt in zwei Phasen.

Die Vergabe der Phase 1 zum Tausch der Stapelstühle für den großen und den kleinen Saal mit insgesamt 1550 Stühlen wurde am 10.07.2018 durch den BWA beschlossen. In Abstimmung der Verwaltung mit dem Architekten und dem Pächter erfolgte die Beurteilung der Farbmuster sowohl in der Umgebung des kleinen Saals (helles Ahorn / Eichenboden) wie auch vor den in dunklem Rotbraun gehaltenen Holzvertäfelungen auf hellem Eichenboden des großen Saals. Im Ergebnis wurde entschieden für den großen Saal mit Empore 1.265 Stühle in Dunkelrot und für den kleinen Saal 285 Stühle in Schwarz anzuschaffen.

Die beiden Farben strahlen in Verbindung mit den edelstahlfarbenen Metallgestellen der Stühle in dem Umfeld der HLH mit überwiegend Sichtbeton- und Naturholzoberflächen eine hohe Wertigkeit aus und ermöglichen damit auch verschiedene Farbkombinationen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf Basis dieser Mittelbereitstellung ist ein Vorziehen der Beschaffungsphase 2 ins Jahr 2018 möglich. Diese beinhaltet den Tausch der Möblierung der Konferenzräume (Stühle in identischer Ausführung zu denen des kleinen Saals), der Tische und der Bühnenmöblierung.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

- Projektleitung GME, Sachgebiet Bauunterhalt

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der ~~Aufwendungen~~/Auszahlungen um

IP-Nr. 573.351 Einrichtungsgegenstände/ Ausstattung H.-Lades- Halle	Kostenstelle 240090 Allg.Kostenstelle GME	Produkt 57320080 Leistungen für verpachtete Säle (MWST-pfl.)	330.000 € für Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung
--	--	--	--

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen Gewerbesteuer

IP-Nr. -	Kostenstelle 202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	330.000 € bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer
----------	--	---	---

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 17.3

242/286/2018

Michael-Poeschke-Schule, Einrichtung einer Partnerklasse

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung 0 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) 470.000 €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von 0 €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt 0 €

in Höhe von

Summe der bereits vorhandenen Mittel	470.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	795.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für das HH-Jahr 2018

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung	0 €
<input type="checkbox"/> Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.	
Verfügbare Mittel im Deckungskreis	226.417,89 €
<input type="checkbox"/> Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.	
Die verfügbaren Mittel sind durch Aufträge gebunden.	

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Schaffung von Schulräumen für eine Partnerklasse

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- siehe Vorlage 242/250/2018 Michael- Poeschke- Schule, Einrichtung einer Partnerklasse, Beschluss der Entwurfsplanung

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

- Projektleitung GME, Sachgebiet Bauunterhalt

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:
 Erhöhung der ~~Aufwendungen~~ ^{Ausgaben}/Auszahlungen um

IP-Nr. 211J.573 M.-Poeschke-GS; Umbaumaßn. f. Partnerinklusionsklasse	Kostenstelle 240090 Allg.Kostenstelle GME	Produkt 21110010 Leistungen für Grundschulen	325.000 € für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorr. von Schulen
--	--	--	---

Die Deckung erfolgt durch Mittelübertragung

	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte) Vorabdot. 24.21BSA	in Höhe von Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	100.000 € bei Sachkonto 521114 Brandschutzmaßnahme n
	Kostenstelle 920512	und in Höhe von	180.000 € bei

	Umkleide/Kiosk Dechsend. Weiher, Campingstr. 80 Vorabdot. 24.21CA2	Produkt 11130010 Finanzmanagement	Sachkonto 521112 Unterhalt der eigenen baul. Anlage
		und in Höhe von	45.000 € bei
IP-Nr. 611.610E Investitionspauschale	Kostenstelle 200090 Allg. Kostenstelle Amt 20	Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	Sachkonto 239122 Zugang SoPo (konsumtiv/ investiv) vom Land

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 17.4

120/2018/ERLI-A/015

Festplatz in jetzt geplanter Größe dauerhaft sichern; Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27.09.2018

Protokollvermerk:

Die Dringlichkeit des Antrages wird anerkannt.

Der Antrag Nr. 120/2018 der Erlanger Linke wird mit 2 gegen 42 Stimmen abgelehnt und ist somit erledigt.

Abstimmung:

mehrheitlich abgelehnt
mit 2 gegen 42

TOP 17.5

611/254/2018

**Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018;
Fragen zu den Vorbereitenden Untersuchungen "Erlangen West III"
(CSU-Fraktionsantrag Nr. 122/2018)**

Sachbericht:

Am 16. Mai 2018 hat der Stadtrat die Einleitung Vorbereitender Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich „Erlangen-West III“ beschlossen. Der Beschluss über die Einleitung Vorbereitender Untersuchungen wurde in „Die Amtlichen Seiten“ am 12. Juli 2018 bekanntgemacht. Am 14. Oktober 2018 findet ein Bürgerentscheid statt, ob die Vorbereitenden Untersuchungen weitergeführt werden sollen.

Die CSU-Fraktion hat am 26. September 2018 einen Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018 gestellt. Es wird um schriftliche Beantwortung von Fragen zu Untersuchungsumfang und zur rechtlichen Wirkung der vorbereitenden Untersuchungen gebeten.

Frage 1:

Was wird im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen für eine künftige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich „Erlangen West III“ untersucht?

Antwort:

Im Rahmen der kommenden Untersuchungen soll ein ganzheitliches Konzept für eine komplexe städtebauliche Zielvorstellung der Stadt vorbereitet werden.

Dazu gehört unter anderem:

- Nachweis des erhöhten Bedarfs an Wohnstätten für das gesamte Stadtgebiet
- Ermittlung aller öffentlichen Belange
- Prüfung, ob eine besondere Bedeutung der geplanten Maßnahme für die städtebauliche Entwicklung der Stadt vorliegt
- Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen (Eigentümer und Pächter)
- Prüfung der Möglichkeit der Bereitstellung von Ersatz- und Tauschland
- Festlegung der Größenordnung der Maßnahme (Anzahl der Wohnungen und Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen)
- Prüfung einzelner Entwicklungsabschnitte und der Entwicklungsabfolge
- Prüfung der Finanzierung
- Prüfung, ob eine zügige Entwicklung möglich ist
- Prüfung aller zur Verfügung stehenden städtebaulichen Instrumente
- Prüfung der Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
- Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Die Vorbereitenden Untersuchungen werden ergebnisoffen durchgeführt.

Frage 2:

Welche Daten werden in diesem Zusammenhang erhoben?

Antwort:

Es werden umfassende Daten zu allen relevanten öffentlichen Belangen erfasst (z. B. Wohnungsbedarf, landwirtschaftliche Bedeutung, Bedeutung für Landschafts- und Naturschutz, Immissionsschutz, Verkehr, erforderliche Infrastruktur, ...).

Die Erfassung von personenbezogenen Daten wird in Frage 4 beantwortet.

Frage 3:

Welche konkreten Schritte werden in diesem Zusammenhang eingeleitet?

Antwort:

Die Träger öffentlicher Belange werden in die Vorbereitenden Untersuchungen eingebunden und beteiligt.

Es werden Fragebögen an die Eigentümer und Pächter versendet und Gespräche mit den Eigentümern und Pächtern geführt.

Frage 4:

Welche rechtlichen Verbindlichkeiten (für die Stadt sowie Grundstückseigentümer/-nutzer) ergeben sich aus der Einleitung vorbereitender Untersuchungen für eine künftige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich „Erlangen West III“?

Antwort:

Der Beschluss über die Einleitung Vorbereitender Untersuchungen ist keine städtische Satzung. Der Beschluss ermächtigt die Verwaltung, mit den Vorbereitenden Untersuchungen zu beginnen. Mit der Bekanntmachung der Einleitung Vorbereitender Untersuchungen hat die Stadt die Möglichkeit, etwaige Baugesuche für bis zu ein Jahr zurückzustellen.

Der Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Eigentümer und Pächter. Eigentümer und Pächter sollen Auskunft geben über Tatsachen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Vorbereitung und Durchführung einer Entwicklung erforderlich sind. Die Stadt wird hierzu Fragebögen an Eigentümer und Pächter versenden und Gespräche mit den Eigentümern und Pächtern führen. Die hierbei erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der vorbereitenden Untersuchungen und einer eventuellen Entwicklung verwendet werden.

Frage 5:

Welche Planungsschritte werden bereits durch die vorbereitenden Untersuchungen für eine künftige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich „Erlangen West III“ eingeleitet?

Antwort:

Es werden keine weiteren Planungsschritte eingeleitet.

Für weitere Planungsschritte zum Beispiel die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans oder die Aufstellung von Bebauungsplänen sind separate Beschlüsse des Stadtrats erforderlich. Gleiches gilt für ein städtebauliches und landschaftsplanerisches Wettbewerbsverfahren.

Frage 6:

Welcher Planungsstand wird dem Stadtrat zu einer erneuten Beschlussfassung vorgelegt?

Antwort:

Die Vorbereitenden Untersuchungen sind umfangreich und dauern mehrere Jahre. Der Stadtrat wird regelmäßig über den Stand der Vorbereitenden Untersuchungen informiert werden. Nach Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen werden die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Protokollvermerk:

Die Dringlichkeit des CSU-Fraktionsantrages Nr. 122/2018 wird anerkannt.
Herr StR Pöhlmann stellt folgenden Änderungsantrag zur Nr. 1 des Beschlusstextes: „Die Verwaltung wird beauftragt, beim Nachweis des Bedarfs der Wohnstätten eine alternative Variante der Bevölkerungsentwicklung durchzurechnen, die davon ausgeht, dass die Universität nicht weiterwächst und dass keine neuen Firmen angesiedelt werden.

Beschluss des Stadtrates: mit 2 gegen 43 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 122/2018 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 17.6

123/2018/CSU-A/027

**Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018; hier: Resolution
"Erlanger Stadtrat fordert: Bayerisches Familiengeld nicht auf
einkommensabhängige Sozialleistungen anrechnen!"**

Protokollvermerk:

Die Dringlichkeit des Antrages wird anerkannt.

Herr StR Dees stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung mit der Begründung, dass das Thema kein Gegenstand von Wahlkämpfen werden soll. Zudem geht es um die Frage, wie ein Gesetz auszulegen ist und die Stadt Erlangen sollte sich auf keine der beiden Seiten stellen.

Der Antrag auf Nichtbefassung wird mit 27 gegen 18 Stimmen angenommen.

Abstimmung:

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

TOP 18

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Frau StRin Brandenstein weist darauf hin, dass im Stadtteil Eltersdorf und Tennenlohe ab nächstem Jahr die Mülltonnen selbst rausgestellt werden müssen. Sie fragt an, inwieweit das konkret ist, ob es dann wie im Landkreis ist, dass die Mülltonnen exakt am Platz rausgestellt werden müssen oder man sie nur rausrollern muss und wie dies die Bürger erfahren. Dem Vorsitzendem OBM Dr. Janik ist dies nicht bekannt. Er sagt eine Klärung zu.
2. Frau StRin Brandenstein bittet darum, lange Vorträge gleichmäßiger zu verteilen. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass dies nicht geplant war und aufgrund der schwierigen Terminkalender-Verhältnisse nicht anders möglich gewesen ist. Es wird versucht Rücksicht zu nehmen.
3. Frau StRin Grille weist darauf hin, dass bei der Erlanger Tafel die Unterstellmöglichkeiten eher bescheiden sind und die Toiletten nicht zugänglich sind für die Kunden. Frau BMin Dr. Preuß antwortet, dass die Tafel mit dem Gebäudemanagement im Gespräch war, sie lässt die Antwort zukommen. Zudem wird sie Gespräche mit der Tafel aufnehmen. Herr StR Dees ergänzt, dass ein Bauantrag läuft.
4. Herr StR Pöhlmann fragt an, ob die E-Mail der Universität vom 30.08 an die Stadträte weitergeleitet werden könnte. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu.
5. Herr StR Pöhlmann fragt, ob die Stadträte die Antworten vom Herrn Weber schriftlich bekommen können. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass die Antworten mündlich waren.
6. Herr StR Ortega Lleras informiert, dass morgen eine Veranstaltung des Ausländer- und Integrationsbeirates zum Thema Integration stattfindet. Die Veranstaltung beginnt um 18.00 Uhr.
7. Herr StR Salzbrunn weist darauf hin, dass nach der Pause viele Stadträte nicht im Sitzungssaal waren. Er fragt deshalb an, ob die Pause auf 20 min verlängert werden kann und ob man vor der Pause ankündigen könnte, welcher Tagesordnungspunkt nach der Pause behandelt wird. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass es möglich gewesen wäre, pünktlich zur Beginn der Sitzung wieder am Platz zu sein.
8. Herr StR Kittel fragt, ob der OBM Dr. Janik der Meinung ist, dass das Weiterleiten von E-Mails grundsätzlich der Zustimmung des Absenders bedarf. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik gibt ihm grundsätzlich recht.
9. Frau StRin Grille weist darauf hin, dass es schön gewesen wäre, wenn die Tagesordnung nicht geändert worden wäre. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass die Sitzung pünktlich eröffnet wurde. Er wird es weiterhin so handhaben.

TOP 18.1

Schriftliche Anfrage der Erlanger Linke: kein Zwang zur Rente mit Abschlägen wegen Hartz IV

Protokollvermerk:

Die schriftliche Anfrage der Erlanger Linke wurde durch die Vorlage unter TOP 16 beantwortet.

TOP 18.2

Schriftliche Anfrage der Erlanger Linke: Stadtrat erfährt von geplantem Abriss eines Baudenkmals aus der Zeitung

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Weber beantwortet die Anfrage mündlich.

Sitzungsende

am 27.09.2018, 21:15 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Erlanger Linke: